

Vorname Nachname
Straße
PLZ Ort

Hannover, _____.02.2021

Stadt Hannover
FB Soziales
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

Antrag auf besonderen Mehrbedarf wegen unabweisbaren Hygienebedarfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ausführlichem Beschluss (**S 12 AS 213/21 ER**) vom 11.02.2021 hat das Sozialgericht Karlsruhe einen unabweisbaren Hygienebedarf für einen ALG2-Empfänger festgestellt. Das Gericht hat in dem Fall den Bedarf auf 20 Masken in der Woche geschätzt.

Nachfolgend der Beschluss im Wortlaut:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=215768&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

Nachfolgend die Pressemitteilung des Sozialgerichtes Karlsruhe:

https://sozialgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Presse/Jobcenter+muss+nach+erfolgreichem+Eilantrag+zusaetzlich+zum+Regelsatz+entweder+als+Sachleistung+woechentlich+20+FFP2-Masken+verschicken+oder+als+Geldleistung+hierfuer+monatlich+weitere+129_-+_zahlen_/?LISTPAGE=8971698

Ich beantrage entsprechend als Zuschuss zu der bereits bewilligten Hilfe

129,- EUR für den Bewilligungsmonat Februar 2021

129,- EUR für den Bewilligungsmonat März 2021

129,- EUR für den Bewilligungsmonat April 2021

129,- EUR für den Bewilligungsmonat Mai 2021 und

90,- EUR für den Bewilligungszeitraum 01.06. bis 20.06.2021.

oder eine entsprechende Anzahl FFP2-Masken, welche den Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder einem vergleichbaren Standard entsprechen (20 Masken pro Woche).

Das Sozialgericht hat in seinem Beschluss wie folgt die strafrechtliche Relevanz dargelegt:

“Gemessen an diesen normativen Vorgaben bedürfen Arbeitsuchende auch außerhalb von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen der Bereitstellung von FFP2-Masken. **Ohne diese setzen Arbeitsuchende zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der (gefährlichen) Körperverschädigung im Wege der Gesundheitsschädigung durch eine Ansteckung in subjektiv bedingt vorsätzlicher Weise unmittelbar an**, sobald sie beim Straßenbahnfahren oder Einkaufen (etc.) trotz Bewusstsein um einen möglicherweise präsymptomatischen oder asymptomatischen eigenen Infektionsverlauf **nur** eine OP-Maske tragen, ohne diese Örtlichkeiten (Supermarkt, Treppenhaus, Wartezimmer, Leichenhalle, etc.) stets sofort binnen kürzester Zeit wieder zu verlassen, dort fortwährend mindestens 1,5 m Abstand zu Mitmenschen einzuhalten, unentwegt zu lüften und hierdurch respiratorische Ansteckungen von sich selbst und den Mitmenschen mit SARS-Cov-2 auch ohne das Tragen einer neuen FFP2-Maske zuverlässig zu vermeiden.”

Ich bitte um schnelle Entscheidung über meinen Antrag innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen